



## **VERGABERICHTLINIEN**

**des Canilo e.V.**

### **§ 1 Grundsätze, Änderungen**

1. Die Vergaberichtlinien sind Bestandteil der Satzung des Canilo e.V.
2. Sie sind dreijährig einer Überprüfung zu unterziehen. Sie dürfen durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder verändert werden. Dies geschieht auf Antrag eines Mitglieds auf einer eigens hierzu einzuberufenden Versammlung. Für die Formalien der Einladung als auch der Tagesordnung gelten die Formvorschriften in § 8 der Satzung. Dem Antrag auf Einberufung der Versammlung ist der Änderungsentwurf der Vergaberichtlinie beizufügen.

### **§ 2 Zuwendungszweck der Leistungen**

1. Der Zuwendungszweck der Leistungen folgt dem in der Satzung unter § 2 festgehaltenen Vereinszweck.
2. Aus den Erträgen des Vereins sollen nach diesem Zweck die Halter von Canilo® oder Elo® direkt oder indirekt unterstützt werden, die in einer besonderen Lebenssituation infolge eines körperlichen, geistigen, seelischen Zustandes oder auf Grund von nicht zu vertretender finanzieller Umstände auf die Hilfe und Fürsorge Dritter bei der Betreuung und Fürsorge für ihren Canilo® oder Elo® angewiesen sind.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Empfänger von Mitteln unter die Vorschriften über die Mildtätigkeit nach § 53 der Abgabenordnung fällt. Einen Rechtsanspruch auf Erhalt finanzieller Leistung besteht nicht.

3. Ferner kann die Unterstützung, Beratung, Aufklärung und Information zum Zwecke gemäß § 2 im konkreten Falle bezuschusst werden.
4. Der Verein fördert nur einzelne und zeitlich begrenzte Vorhaben, die nicht durch den Staat, kommunale Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungen (SHG) zu finanzieren sind oder von sonstigen Stiftungen des privaten oder öffentlichen Rechtes gefördert werden bzw. gefördert werden können. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann hier von abgewichen werden.
5. Über die Vergabe der Mittel entscheiden ausschließlich die Beiräte der Canilo e.V.. Bei gleicher Stimmabgabe, gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 3 Anspruchsberechtigte Zuwendungsempfänger**

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die Halter eines Canilo® oder Elo® sind. Grundvoraussetzung für die Anspruchsberechtigung nach § 2 Ziffer 2. ist, dass für den Canilo® oder Elo® eine Original Ahnentafel vorgewiesen werden kann.

### **§ 4 Antragsverfahren**

1. Anträge sind schriftlich und formlos an den Vorstand zu richten. Falls von dem Vorstand ein Formblatt zur Verfügung gestellt wird, ist dessen Benutzung vorgeschrieben.

2. Aus dem Antrag müssen im Fall der gezielten Förderung für Hilfsbedürftige die derzeitigen Einkommensverhältnisse des Halters des Canilo® oder Elo® glaubhaft dargestellt und die Zielsetzung der Förderung, die benötigte Hilfe, der beanspruchte Gesamtbetrag durch den Verein ersichtlich sein.

3. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Nachweis durch Einsicht in die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse, in diese Verhältnisse dokumentierende Unterlagen, auch vor Ort zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die Prüfung hat auch festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecke erreicht werden kann bzw. erreicht wurden.

4. Über die eingegangenen Anträge und die Vergabe von Zuwendungen entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mehrheitlich die Beiräte nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung dieser Richtlinien. Nach Einreichung prüft der Vorstand den Antrag und die im Gespräch vorgetragene Gründe auf Ernsthaftigkeit. Über die Prüfung ist eine Protokollnotiz zu fertigen. Die Zuwendungen werden, nach erfolgtem Bewilligungsbescheid der Beiräte, an den Antragsteller ausgezahlt.

5. Ergibt die Prüfung, dass die Fördermittel nicht entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheids verwendet wurden, kann die Zuwendung umgehend, zuzüglich eines Zinses in Höhe von 5% über dem Basiszinsatz ab dem Datum der Auszahlung, zurückgefordert werden.

## § 5 Art, Gegenstand und Höhe der Zuwendung / Spendenvergabe

1. Die Zuwendungen werden als Festbetragsförderung in Form eines einmaligen Zuschusses, ggf. auch darlehnsweisen Zuschusses gewährt oder als stetiger monatlicher Zuschuss, der nicht zurückzuzahlen ist, solange der Canilo® oder Elo® in Besitz der bedürftigen Halter ist, längstens jedoch bis zum Ableben des Canilo® oder Elo®. In Falle des Todes, oder auch bei Abgabe des Canilo® oder Elo®, ist der Vorstand umgehend vom Leistungsempfänger zu informieren. Die Zuwendungen können nur gewährleistet werden, wenn genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Art der laufenden Zuwendungen, können abgeändert werden, wenn die finanzielle Situation des Vereins es erfordert.

2. Der Höchstbetrag einer einmaligen Zuwendung ist auf 500,-- € (fünfhunderteuro) begrenzt.

## § 6 Bekanntmachung, Information

Der Verein informiert die Anspruchsberechtigten über die Vergaberichtlinien, das Verfahren und die Ziele der Förderung. Die Vergaberichtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

## § 7 Anzuwendendes Recht

1. Für den Verein, die Förderung, die Vergabep Praxis, etc. gilt ausschließlich deutsches materielles Recht sowie deutsches Prozessrecht.

2. Gerichtsstand für gegen den Canilo e.V. bzw. deren Organe erhobene Ansprüche ist Alzey.

(Stand: 16.08.2016)